

# Turnerbund Osterfeld 1911 e.V.



## Satzung

### Präambel:

Der Verein „Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.“ ist ein Breitensportverein und gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und ist völlig wertfrei.

### A. Allgemeines

#### § 1 Gründung, Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnerbund Osterfeld 1911 e. V.“ Als Abkürzung werden „TB Osterfeld“ oder „Tbd. Osterfeld“ verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Kapellenstr. 84 in 46119 Oberhausen-Osterfeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. VR. 40573 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung des Breiten- und Leistungssports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und – maßnahmen,
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- i. Durchführen von Sportkursen
- j. Durchführen von Kursen im Rehabilitationssport für Patienten mit besonderen Erkrankungen (wie z.B. Herzsport, Lungensport, Wirbelsäule und Rücken sowie Osteoporose-Gruppen, usw.)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a. im Verband für Modernen Fünfkampf e. V.
  - b. im Stadtsportbund Oberhausen e. V.,
  - c. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt der Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, auf welche Abteilung bzw. Abteilungen sich die Mitgliedschaft beziehen soll. Veränderungen bei der Abteilungszugehörigkeit bedarf der Schriftform.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. außerordentlichen Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für zeitlich begrenzte Kurse können auch Mitgliedschaften auf eine bestimmte Zeit vereinbart werden.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann in einer Ehrenordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. mit Ablauf der auf eine bestimmte Zeit (z. B. Kurs) abgeschlossenen Mitgliedschaft;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - e. durch Tod;
  - f. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Der Mitgliedsausweis und vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitglieds-Grundbeiträge und -gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Über die Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Zusatzbeiträge und -umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit von Kursbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

#### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch zunächst eine Vereinsstrafe in Form eines befristeten bis maximal sechsmonatiger Ausschlusses vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung;
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der Gesamtvorstand;
  - die Jugendversammlung;
  - die Seniorenversammlung.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst in der Zeit vom 15. Januar bis zum 30. April durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder oder dem Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime

Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks muss in zwei Mitgliederversammlungen, die in einem Abstand von vier Monaten aufeinander folgen und eigens zu diesem Zweck einberufen worden sind, mit einer Mehrheit von sieben Achteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied, welches mindestens sechs Monate dem Verein angehört, hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (13) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach Eingang der Wortmeldungen.
- (14) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Anträge beziehen.
- (15) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, darf dann nur noch je ein Redner für oder gegen die Sache sprechen.
- (16) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (17) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (18) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (19) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (20) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.  
Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
- b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (21) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (22) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (23) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
- (24) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrengesamtvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Anträge

#### **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Stellvertretern. Die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt nach der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand verfolgt das Ressortprinzip. Er bildet für wichtige Bereiche einzelne Ressorts.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann den Ressorts Angelegenheiten des Vereins im Rahmen einer Geschäftsordnung zur Erledigung übertragen.
- (7) Die jeweilige Ressortleitung wird vom Gesamtvorstand berufen und kann vom Gesamtvorstand auch abberufen werden. Der Ressortleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes und hat in diesem ein Stimmrecht.
- (8) Die Ressortleitung endet durch Rücktritt oder Abberufung.
- (9) Scheidet eine Ressortleitung aus, so beruft der Gesamtvorstand einen Nachfolger.

- (10) Die Ressortleitung berät den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand, unterstützt sie bei der Erfüllung deren Aufgaben, und beschließt über alle Angelegenheiten des Ressorts, das ihr vom Vorstand übertragen wurde.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (12) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (14) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (15) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (16) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.
- (17) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den Ressortleitern (im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter),
  - den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter),
- (2) Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand berufen.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
  - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Vorschläge für Beiträge und Gebühren an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung,
  - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,
- (4) Eine Person kann mehrere Aufgaben im Gesamtvorstand übernehmen, hat aber nur eine Stimme.
- (5) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

## **§ 17 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Gesamtvorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter, sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.



- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Personen, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung kann für die in ihrer Abteilung betriebenen Sportarten Sportordnungen aufstellen. Jedes Mitglied der Abteilung hat sich der jeweiligen Sportordnung zu unterwerfen.
- (6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Gesamtvorstand des Vereins ist berechtigt, Mitglieder der Abteilungsleitung, die ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigen, abzuweisen.
- (7) Ordentliche Mitgliederversammlungen der Abteilungen (Abteilungsversammlungen) sind von der Abteilungsleitung einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines einzuberufen. Hinsichtlich der Einberufung gilt § 13 analog. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Abteilungsversammlung folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht der Abteilungsleitung
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, soweit eine Abteilungskasse geführt wird.
  - c. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins sind berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann ordentliche oder außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung hierzu nicht nachkommt.
- (9) Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder, die gemäß § 5 der Vereinssatzung ihre Abteilungszugehörigkeit zu dieser Abteilung erklärt haben. Andere Vereinsmitglieder können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.
- (10) Die Auswahl der Übungsleiter/Trainer/Betreuer bedarf der vorherigen Anzeige gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen der Auswahl nach Satz 1 widersprechen.
- (11) Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfalle zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag oder einen außerordentlichen Beitrag zu erheben, der von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Erhebung dieser gesonderten Beiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
- (12) Wenn eine Abteilung eine eigene Kasse führt, hat die Abteilung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Die zu führende Abteilungskasse ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Die Abteilungsversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kasse der Abteilung zu prüfen und der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten haben. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann jederzeit einen Kassenbericht verlangen und Prüfungen vom Schatzmeister des Vereins vornehmen lassen. Er kann der Abteilungsversammlung das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen.
- (13) Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Ausgaben nur im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und für satzungsgemäße Zwecke zu leisten.
- (14) Die Abteilungsleitung beachtet die Finanzordnung des Vereins in seiner gültigen Fassung.

## **E. Vereinsjugend, Vereinssenioren und Gleichstellungsbeauftragter**

### **§ 18 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Gesamtjugendausschuss
  - b. die Jugendvollversammlung
- (4) Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vereinsjugendwart wird vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Lehnt die Mitgliederversammlung den vorgeschlagenen Vereinsjugendwart ab oder sollte der Gesamtvorstand keine Person benennen können, kann der Vereinsjugendwart von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Wahl bestätigt werden.
- (5) Der Vereinsjugendwart wird für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Scheidet der Vereinsjugendwart während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Gesamt-Jugendwart ist Ressortleiter Kinder + Jugend und Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (7) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 19 Seniorenbeauftragter**

- (1) Die Vereinssenioren sind die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Vereinssenioren führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinssenioren sind:
  - a. der Seniorenausschuss
  - b. die Seniorenvollversammlung
- (4) Der von der Seniorenvollversammlung gewählte Seniorenbeauftragte wird vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Lehnt die Mitgliederversammlung den vorgeschlagenen Seniorenbeauftragten ab oder sollte der Gesamtvorstand keine Person benennen können, kann der Seniorenbeauftragte von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Wahl bestätigt werden.
- (5) Der Seniorenbeauftragte wird für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Scheidet der Seniorenbeauftragte während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Seniorenbeauftragte ist Ressortleiter Senioren und Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (7) Das Nähere regelt die Seniorenordnung, die von der Seniorenversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Seniorenordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 20 Gleichstellungsbeauftragter und Kooperations-Kindergärten**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte steht im Verein als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Lehnt die Mitgliederversammlung den vorgeschlagenen Gleichstellungsbeauftragten ab oder sollte der Gesamtvorstand keine Person benennen können, kann der Gleichstellungsbeauftragte von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Wahl bestätigt werden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist Ressortleiter Gleichstellung + Kooperations-Kindergärten und Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte wird für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Scheidet der Gleichstellungsbeauftragte während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Rechte und Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Bundes- bzw. Landesgleichstellungsgesetz.
- (6) Aufgaben sind insbesondere

- die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern
- die Wahrung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung
- die Förderung der Inklusion
- die Förderung der Integration
- die Förderung von Kooperationen mit Kindergärten

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 22 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) Ehrenordnung.
 Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen, die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen, die Seniorenversammlung kann eine Seniorenordnung beschließen. Die Abteilungsordnungen, die Jugendordnung und die Seniorenordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.  
 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 24 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet nicht für die in den Übungsstätten untergebrachte Turn- und Sportbekleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen usw. Der Gesamtvorstand kann über liegengeliebene oder von ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 25 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins muss in zwei Mitgliederversammlungen, die in einem Abstand von vier Monaten aufeinander folgen und eigens zu diesem Zweck einberufen worden sind, mit einer Mehrheit von sieben Achteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Ausgenommen hiervon ist das unbewegliche und bewegliche Vermögen bezogen auf das gemeinsam mit dem Bewegungskindergarten „Grashüpfer“ errichtete Vereinsheim einschließlich aller Räumlichkeiten und allen Mobiliars. Dieses soll dem Bewegungskindergarten Grashüpfer e.V., Kapellenstraße 84, 46119 Oberhausen, zukommen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorausgesetzt der vorerwähnte Verein besitzt zu diesem Zeitpunkt noch die Gemeinnützigkeit.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 27 Anpassungsklausel**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Satzung durch Vorstandsbeschluss zu ändern, sofern die Änderung durch das Registergericht oder das Finanzamt aus rechtlichen Gründen verlangt wird. Jede durch den Vorstand beschlossene Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und am „schwarzen Brett“ bekanntzugeben.

#### **§ 28 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.